

nen auf sehr wenige direkt Betroffene gestürzt“ hätten. Mit Blick auf Polen und Tschechien könne auch keinesfalls von einer „Spendenflut“ die Rede sein.

Eine besonders problematische Entwicklung, die sicherlich kein Einzelfall bleiben wird, greift Jürgen Lieser auf (in einem Beitrag für die Fachzeitschrift Caritas, Heft 10, 1997): Fernsehen und Zeitungen hätten beim Oder-Hochwasser auch nicht der Versuchung widerstanden, die Spenden selbst verteilen zu wollen, „möglichst vor laufender Kamera, medienwirksam und tränenrührig“. Lieser weiß dabei auch, daß eine solche Art der Vergabe, auf den einzelnen Spender besonders effektiv wirkt, weil schnell, unmittelbar und unbürokratisch.

Wenn die Hilfswerke gegenüber einer solchen Praxis aber auf ihre Kompetenz und Erfahrung pochen, die Notwendigkeit von Kontrollen, Überprüfung und eben auch eines Mindestmaßes an Bürokratie betonen, tun sie dies nicht aus Futterneid. Nur so ist gewährleistet, daß es beim Verteilen der Spenden einigermaßen *gerecht* zugeht. Gerechtigkeit ist aber nur dann gewährleistet, wenn nicht effektvolle Medienpräsenz, sondern wirkliche Bedürftigkeit im Vordergrund steht. fo

Bulányi durch die vatikanische Glaubenskongregation ruft ein ganzes Kapitel kirchlicher Geschichte in einem Land mit ehemals kommunistischer Herrschaft wieder in Erinnerung.

Der Konflikt um *Bulányi* entzündete sich Ende der 70er Jahre an dessen Haltung zur *Wehrdienstverweigerung*. Die vatikanische Ostpolitik hatte mit dazu beigetragen, daß in den Beziehungen zwischen dem ungarischen Staat und der katholischen Kirche nach und nach die Konfrontation durch den Dialog ersetzt wurde.

Für das alltägliche Miteinander im Lande selbst bedeutete dies, daß der Staat über weitreichende Einfluß- und Kontrollmöglichkeiten gegenüber der Kirche verfügte. Daß eine kirchliche Bewegung, obendrein eine neueren Typs und somit eine, auf die selbst die Kirche eher weniger unmittelbaren Einfluß besaß, die Befürwortung des Rechts auf Wehrdienstverweigerung auf ihre Fahnen schrieb, berührte eine für den Staat äußerst sensible Materie. *Bulányi* hatte unter kommunistischer Herrschaft bereits über zehn Jahre in Haft verbracht.

In den 80er Jahren drängte das Regime die Bischöfe, Maßnahmen gegen *Bulányi* zu ergreifen. Man hätte ihn gerne aus dem Lande verwiesen. Die Festschreibung einer moralischen Pflicht für Katholiken zur Ableistung des Wehrdienstes durch die Bischöfe – der Unterschied zur gesamtkirchlichen Sicht dieser Materie war offensichtlich – änderte an der Lage nichts Entscheidendes. Die Basisbewegung „Bokor“ („Quelle“) und *Bulányi* beharrten auf ihrer Position. Die für sie offenkundige Beeinflussung der Bischöfe durch das Regime war für die Basisbewegung eher ein zusätzlicher Grund, an der einmal eingenommenen Position in der Verweigerungsfrage festzuhalten. Der wiederholte Versuch, die Angelegenheit nach Rom abzuschieben, indem man ein Verfahren bei der Glaubenskongregation zur Lehrverurteilung anstrebte, führte zu keinem Ergebnis. Rom spielte nicht mit, auch wenn man *Bulányi* dort zum Gehorsam den ungarischen Bischöfen gegenüber aufforderte. 1985 legte man

Bulányi zwölf Konzilsaussagen zur Unterschrift vor. Unter Hinzufügung eines dreizehnten, das persönliche Gewissen betreffenden Punktes, erklärte dieser sich bereit zu unterschreiben. Die Bischöfe sahen jedoch damals in der Hinzufügung eine unannehmbare Relativierung des übrigen Textes. So blieb das Verbot jeder öffentlichen priesterlichen Tätigkeit, das die ungarischen Bischöfe 1982 gegen *Bulányi* verhängt hatten – es betraf nicht das Ausland – bestehen. Gesamtkirchlich wurde er nie suspendiert.

Eine bedeutende Veränderung der Sachlage bedeutete dagegen im Zuge der politischen Veränderungen nach 1990 eine Erklärung der Ungarischen Bischofskonferenz von 1992, in der diese sich – ganz im Sinne des Konzils – zum Recht auf Wehrdienstverweigerung bekannte. Spätestens seit dieser Zeit wurde auch bereits mit einer Beilegung des Falls *Bulányi* gerechnet. Insofern ist die jetzt erfolgte Rehabilitierung auch keine Überraschung, selbst wenn der Vorgang schon wegen der symbolischen Bedeutung des Falls für eine bestimmte Konstellation der ungarischen Kirche unter kommunistischer Herrschaft immer noch auf ein erhebliches internationales Interesse stößt.

Eine unmittelbare Folge der Entscheidung ist, daß *Bulányi* nun wieder ungehindert auch im eigenen Land als Priester wirken kann, selbst wenn dem schon aufgrund seines Alters nur mehr symbolische Bedeutung zukommt. Daß sich die Beziehungen zum ungarischen Episkopat von heute auf morgen entscheidend verbessern werden, steht nicht zu erwarten. Dafür spricht schon die Tatsache, daß auch jetzt noch die Lösung nicht von den ungarischen Bischöfen selbst kam, sondern von der Glaubenskongregation. Der Bischof von Szeged-Csanád, *Endre Gyulay*, gab *Bulányi* bereits via Medien zu verstehen, er solle keine öffentlichen Willkommensgesten erwarten. Grundlage der nun vollzogenen Lösung ist eine Vereinbarung, die inhaltlich derjenigen entspricht, die Mitte der 80er Jahre noch scheiterte. Bereits im Februar dieses Jahres wurde sie von *Bulányi* unterzeichnet. nt

Spät

Die Glaubenskongregation rehabilitierte György Bulányi

Hat der Vatikan nur wiedergutmacht, was er einst über seine Ostpolitik mit anrichtete? Oder ist der Vorgang eher ein Beispiel dafür, daß die Kirche eines Landes mitunter unfähig sein kann, einen inneren Konflikt zu lösen, und daß in einer solchen Situation eine gesamtkirchliche Institution aus einer unabhängigeren Position heraus eher in der Lage ist, den Knoten durchzuhauen?

Beides könnte zutreffen. Die Nachricht von der vollen Rehabilitierung des ungarischen Piaristen *György*